

# Ortsübliche Bekanntmachung

## Öffentliche Auslegung

über die

### 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

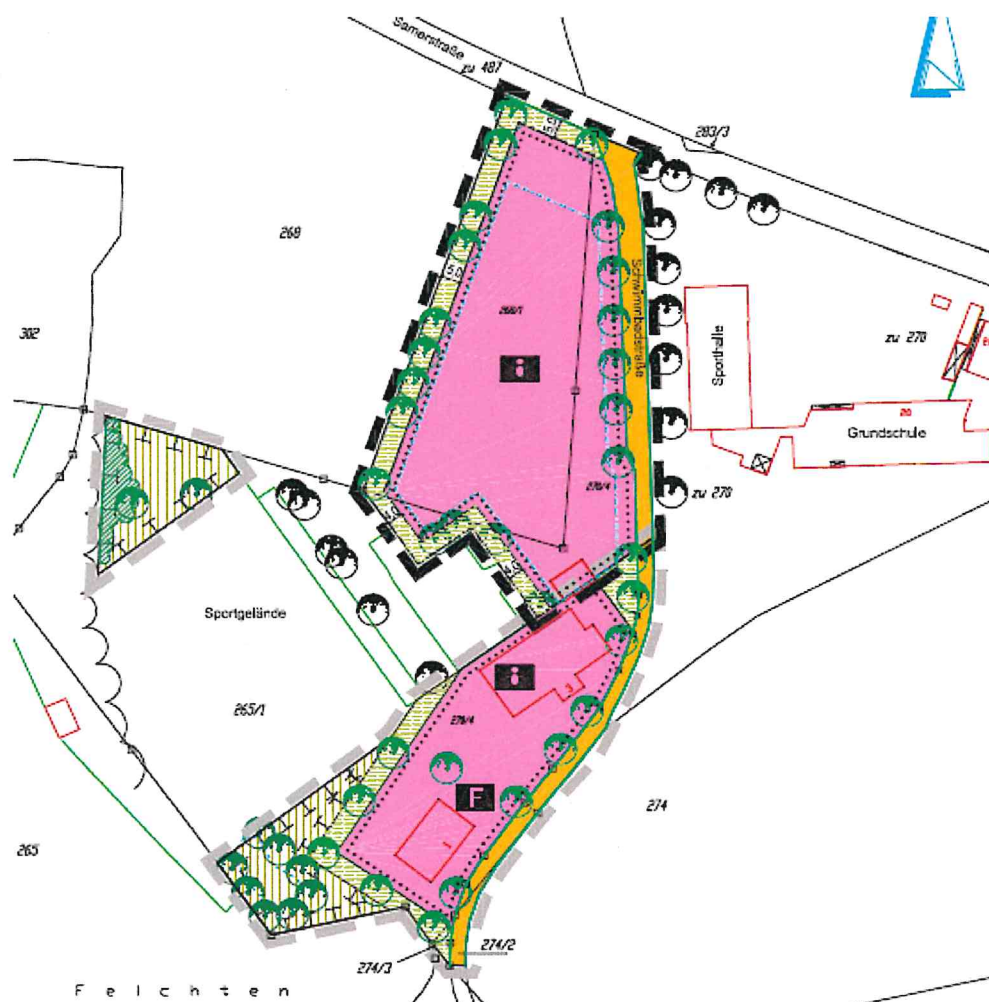
und die

### 2. Änderung des Bebauungsplans „Feuerwehrhaus“

in der Fassung vom 19.09.2017 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.09.2017 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nähe Samerberger Halle und Kinderkrippe) und die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus“ in der Fassung vom 19.09.2017 beschlossen.

Den Geltungsbereich für die 20. Flächennutzungsplanänderung sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus“ können Sie dem nachfolgenden Lageplan entnehmen. Folgende Flurnummern sind hiervon betroffen: Flurnummer 268/1, 270, 270/3, 270/4 der Gemarkung Törwang.



Die vom Huber Planungsbüro GmbH aus Rosenheim gefertigten Entwürfe der 20. Flächennutzungsplanänderung und der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus“ mit Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**15. November 2017 bis einschließlich 18. Dezember 2017**

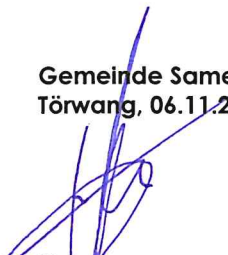
im Rathaus, Dorfplatz 3, 83122 Samerberg, Zimmer 6, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft ist die Fläche gegenwärtig von geringer Bedeutung. Wesentliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

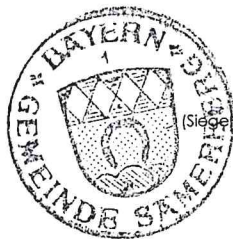
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 20. Flächennutzungsplanänderung und der 2. Änderung des Bebauungsplanes Feuerwehrhaus unberücksichtigt bleiben. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Samerberg  
Törwang, 06.11.2017



Huber  
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am: 07.11.2017
Abgenommen am: .....
Törwang, den .....
Unterschrift